

Herrn
Bürgermeister Ernst Müller
Stadtverwaltung Leichlingen
Am Büscherhof 1

42799 Leichlingen

per E-Mail: stadt@leichlingen.de, ernst.mueller@leichlingen.de

Leichlingen, 27.10.2009

Transparenz der Ratsarbeit weiter erhöhen: Antrag zu TOP 6 der Sitzung des Rates am 29. Oktober 2009 - Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt die nachfolgenden Änderungen an der von der Verwaltung vorgelegten Neufassung der Geschäftsordnung, um die Transparenz für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse noch weiter zu erhöhen. Dies betrifft unter anderem die Verankerung des Ratsinformationssystems in der Geschäftsordnung. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Als Anlage ist eine Synopse der Geschäftsordnung beigelegt, in deren rechter Spalte (Verwaltungsvorschlag) die beantragten Änderungen rot und durch Unterstreichung bzw. Durchstreichung hervorgehoben sind.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen beantragt:

1. § 1 Abs. 3, Satz 2: Das Wort "können" wird durch "sollen" ersetzt.

Begründung: Schriftliche Erläuterungen durch Verwaltung und Fraktionsanträge sind eine wesentliche Hilfe der Fraktionsberatungen und der öffentlichen Meinungsbildung. Ihre rechtzeitige Zusendung muss deshalb die Regel sein.

2. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt: "Besuchern und Besucherinnen der Sitzungen sind die Einladung mit der Tagesordnung zugänglich zu machen."

Begründung: Dieser Satz dient dazu, Besucherinnen und Besuchern das Folgen der Sitzungen zu erleichtern.

3. § 1, nach Abs. 3 neuer Abs. 4: "Einladungen, Vorlagen, Fraktionsanträge und Niederschriften sowie deren Anlagen werden zeitgleich mit ihrer Versendung ins Ratsinformationssystem eingestellt."

Begründung: Das Ratsinformationssystem ist die oft einzige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, sich umfassend über



**SOZIALDEMOKRATISCHE
PARTEI DEUTSCHLANDS**

Fraktion im Rat der
Blütenstadt Leichlingen

Bahnhofstraße 7
42799 Leichlingen

Tel.: 02175 / 2377
Fax: 02175 / 73573

fraktion@spd-leichlingen.de
www.spd-leichlingen.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Reinhard Schüren
Bergerhof 17
42799 Leichlingen

Tel.: 02175 / 71733
reinhard.schueren@gmail.com

die Arbeit des Rats und der Ausschüsse zu informieren. Es ist zudem ein wichtiges Hilfsmittel für die Arbeit der Presse und der Rats- und Ausschussmitglieder.

4. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Jeder Tagesordnung müssen die Punkte 'Informationen des Bürgermeisters' und 'Verschiedenes' angehören."

Begründung: Dieser Zusatz sichert die zeitnahe Beantwortung von Anfragen und Anregungen der Rats- und Ausschussmitglieder gemäß § 17 Abs. 1.

5. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird folgendes gestrichen: "eine Angelegenheit, die", "in" (in Zeile 1), "fällt" (in Zeile 2).

Begründung: bessere Lesbarkeit

6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird in Zeile 2 nach dem Wort "wenn" das Wort "es" eingefügt.

Begründung: Redaktionelle Änderung

7. § 27 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst: "An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend."

Begründung: Diese Fassung erlaubt, dass alle Ausschussmitglieder einschließlich der stellvertretenden Ausschussmitglieder aller Ausschüsse nicht nur an nichtöffentlichen Ratssitzungen gemäß § 10 Abs. 2, sondern auch an allen nichtöffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer - im Zuschauerraum sitzend - teilnehmen können. Es ist nicht erkennbar, warum hier ein Unterschied zwischen Rat und Ausschüssen gemacht werden sollte. Die beantragte Neufassung erleichtert die Einarbeitung sachkundiger Bürgerinnen und sachkundigen Bürger in neue Sachgebiete.

8. § 27 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: "§ 17 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse in der Weise Anwendung, dass Ausschussmitglieder nur in denjenigen Ausschüssen Fragerecht haben, in denen sie ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind."

Begründung: Mit dieser Neufassung wird sichergestellt, dass Ausschussmitglieder (inkl. sachkundige Bürger) ein Fragerecht haben, wie es in § 17 für Ratsmitglieder geregelt ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Reinhard Schüren

Ratsmitglied

SPD-Fraktion Leichlingen

Anlage: Synopse der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse - mit Änderungsanträgen der SPD-Fraktion

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">vom 27.11.1997</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">vom 29.10.2009</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p>
<p>I. Geschäftsführung des Rates</p>	<p>I. Geschäftsführung des Rates</p>
<p>Vorbereitung der Ratssitzungen</p>	<p>Vorbereitung der Ratssitzungen</p>
<p>§ 1 Einberufung der Ratssitzung</p>	<p>§ 1 Einberufung der Ratssitzung</p>
<p>§ 2 Ladungsfrist</p>	<p>§ 2 Ladungsfrist</p>
<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p>	<p>§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p>
<p>§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p>§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p>
<p>§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p>	<p>§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p>
<p>Durchführung der Ratssitzungen</p>	<p>Durchführung der Ratssitzungen</p>
<p>§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p>	<p>§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p>
<p>§ 7 Vorsitz</p>	<p>§ 7 Vorsitz</p>
<p>§ 8 Beschlussfähigkeit</p>	<p>§ 8 Beschlussfähigkeit</p>
<p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p>	<p>§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p>
<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p>	<p>§ 10 Teilnahme an Sitzungen</p>
<p>§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>	<p>§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>
<p>§ 12 Redeordnung</p>	<p>§ 12 Redeordnung</p>
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p>
<p>§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p>	<p>§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p>
<p>§ 15 Anträge zur Sache</p>	<p>§ 15 Anträge zur Sache</p>
<p>§ 16 Abstimmung</p>	<p>§ 16 Abstimmung</p>
<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>	<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>
<p>§ 18 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen</p>	<p>§ 18 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen</p>
<p>§ 19 Wahlen</p>	<p>§ 19 Wahlen</p>
<p>§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p>	<p>§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p>
<p>§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung</p>	<p>§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung</p>
<p>§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p>	<p>§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p>
<p>§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>	<p>§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>
<p>Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p>Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>
<p>§ 24 Niederschrift</p>	<p>§ 24 Niederschrift</p>
<p>§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>	<p>§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>

- I. Geschäftsführung der Ausschüsse
 - § 26 Grundregel
 - § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
 - § 28 Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- II. Fraktionen
 - § 29 Bildung von Fraktionen
- III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
 - § 30 Schlussbestimmungen
 - § 31 Inkrafttreten

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 24.11.1997 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- II. Geschäftsführung der Ausschüsse
 - § 26 Grundregel
 - § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
 - § 28 Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- III. Fraktionen
 - § 29 Bildung von Fraktionen
- IV. Datenschutz
 - § 30 Datenschutzbestimmungen
- IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
 - § 30 Schlussbestimmungen
 - § 31 Inkrafttreten

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 29.10.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort, Tagesordnung und Vorlagenkennzeichnung anzugeben. Ihr müssen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Ausnahmen sind mit der Einladung zu begründen. In der Vorlage müssen schriftliche Erläuterungen mit konkreten Beschlussvorschlägen enthalten sein.
- (4) Besuchern und Besucherinnen der Sitzungen sind die Einladung mit der Tagesordnung zugänglich zu machen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

I. Geschäftsführung des Rates

Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer postalischen Versendung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Falle hat das Ratsmitglied die elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können-sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) und Anträge von Fraktionen bzw. 1/5 der Ratsmitglieder beigegeben werden. Die Übersendung der Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Nichtöffentliche Vorlagen können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

Besuchern und Besucherinnen der Sitzungen sind die Einladung mit der Tagesordnung zugänglich zu machen.

- (4) Einladungen, Vorlagen, Fraktionsanträge und Niederschriften sowie deren Anlagen werden zeitgleich mit ihrer Versendung ins Ratsinformationssystem eingestellt.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5
Anzeigespflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 2
Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Jeder Tagesordnung müssen die Punkte „Informationen des Bürgermeisters“ und „Verschiedenes“ angehören.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag ~~eine Angelegenheit, die nicht in~~ den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen ~~fällt~~, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

Durchführung der Ratssitzungen

Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer oder ZuhörerIn an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer und ZuhörerInnen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
Personalangelegenheiten
Liegenschaftssachen
Auftragsvergaben
Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der **Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)**
Angelegenheiten, die schutzwürdige Interessen einzelner Personen gefährden könnten
Kreditangelegenheiten
Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) **Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.**

Durchführung der Ratssitzungen

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer oder ZuhörerIn an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer und ZuhörerInnen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - Personalangelegenheiten
 - Liegenschaftssachen
 - Auftragsvergaben
 - Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der **Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO)**
 - Angelegenheiten, die schutzwürdige Interessen einzelner Personen gefährden

- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit **der** **Versammlung** fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

könnten

- Kreditangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein/e Stellvertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit **des Rates** fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer oder ZuhörerIn teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer oder ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 31, 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist

Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen

- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer oder ZuhörerIn teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer oder ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

§ 12
Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern oder Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter oder die Berichterstatterin das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12
Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern oder Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter oder die Berichterstatterin das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit **von jedem Ratsmitglied** gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- auf Schluss der Aussprache (§ 14)
 - auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
 - auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - auf Vertagung
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Vor dem Antrag bereits notierte Wortmeldungen stehen zur Erledigung an, wenn auf Befragung des Bürgermeisters nicht auf das Rederecht verzichtet wird.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14
Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit **während der laufenden Beratung** gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- auf Schluss der Aussprache (§ 14)
 - auf Schluss der Rednerliste (§ 14)
 - auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - auf Vertagung
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - **auf namentliche Abstimmung (§ 16 Abs. 3)**
 - **oder geheime Abstimmung (§ 16 Abs. 4)**
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Vor dem Antrag bereits notierte Wortmeldungen stehen zur Erledigung an, wenn auf Befragung des Bürgermeisters nicht auf das Rederecht verzichtet wird.

§ 15
Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16
Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14
Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15
Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16
Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

<p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p> <p>(7) Hat der Rat über einen Antrag oder eine Verwaltungsvorlage abgestimmt, kann das Ansinnen frühestens nach sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gebracht werden. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.</p>	<p>(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens drei Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>
<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>	
<p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller oder die Fragestellerin es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.</p>	<p>(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p> <p>(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</p> <p>(7) Hat der Rat über einen Antrag oder eine Verwaltungsvorlage abgestimmt, kann das Ansinnen frühestens nach sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gebracht werden. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.</p>
<p>(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p>	<p>§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder</p>
<p>a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller oder derselben oder einer anderen Fragestellerin innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen oder Anregungen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Leichlingen beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 13 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung bzw. ein Sachstandsbericht erfolgt mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“. Sie hat daneben schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller oder die Fragestellerin es verlangt.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ eine mündliche Anfrage, die sich nicht auf die Tagesordnung der</p>

§ 18

Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner oder jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller oder jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

betreffenden Ratssitzung beziehen darf, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen

- (1) Unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ ist jeder Einwohner oder jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Leichlingen fallen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller oder jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern und Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner oder Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner oder Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner oder eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm oder ihr das Wort entziehen, wenn der Redner oder die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner oder einer Rednerin, dem oder der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21-23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern und Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner oder Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner oder Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem oder der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des oder der Betroffenen. Diesem oder dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem oder der Betroffenen zuzustellen.

Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer oder die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, eine etwaige Unterbrechung und Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Bürgermeister zur Ordnung rufen.

- (3) Hat ein Redner oder eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm oder ihr das Wort entziehen, wenn der Redner oder die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner oder einer Rednerin, dem oder der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem oder der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des oder der Betroffenen. Diesem oder dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (2) Die Niederschrift soll sich grundsätzlich auf die Wiedergabe der schriftlich oder zu Protokoll in der Sitzung abgegebenen Erklärungen und Anträge und der Beschlüsse beschränken (erweitertes Beschlussprotokoll).
- (3) Der Schriftführer oder die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter oder eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer oder der vom Rat bestellten Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer oder eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll eine Woche nach Sitzungstermin dem Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt werden und spätestens innerhalb vier Wochen allen Ratsmitgliedern zugeleitet werden.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach Abs. 1 und 2 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer oder die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll sich grundsätzlich auf die Wiedergabe der schriftlich oder zu Protokoll in der Sitzung abgegebenen Erklärungen und Anträge und der Beschlüsse beschränken (erweitertes Beschlussprotokoll).
- (3) Der Schriftführer oder die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter oder eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer oder der vom Rat bestellten Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer oder eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Niederschrift soll eine Woche nach Sitzungstermin dem Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt werden und innerhalb vier Wochen allen Ratsmitgliedern zugeleitet werden.)

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die

Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger oder sachkundigen Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) In den Sitzungen werden die Mitglieder von ihren namentlich gewählten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten; sie können auch von jedem zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin gewählten Ratsmitglied vertreten werden. Sachkundige Bürger und sachkundige Bürgerinnen können nur das Mitglied vertreten, dem sie namentlich zugeordnet sind oder andere sachkundige Bürger oder sachkundige Bürgerinnen. Sachkundige Einwohner oder sachkundige Einwohnerinnen können nur das Mitglied vertreten, dem sie namentlich zugeordnet sind. Die Vertretung ist zu Beginn der Sitzung dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (4) Die Unterrichtung nach Abs. 1 und 2 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden

- (5) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. An den Ausschusssitzungen müssen für die jeweiligen Sachbereiche Bedienstete der Verwaltung teilnehmen, wenn dies die Information erfordert. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) Ratsmitglieder können als Zuhörer oder Zuhörerinnen an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, sachkundige Bürgerinnen, sachkundige Einwohner und sachkundige Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer oder Zuhörerin teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (8) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28

Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der begründete Einspruch ist dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses umgehend bekannt zu machen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger oder sachkundigen Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (4) Ausschussmitglieder, die im Sinne des § 5 an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, werden von ihren namentlich gewählten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten; sie können auch von jedem zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin gewählten Ratsmitglied des jeweiligen Ausschusses vertreten werden. Sachkundige Bürger und sachkundige Bürgerinnen können nur das Mitglied vertreten, dem sie namentlich zugeordnet sind oder andere sachkundige Bürger oder sachkundige Bürgerinnen. Sachkundige Einwohner oder sachkundige Einwohnerinnen können nur das Mitglied vertreten, dem sie namentlich zugeordnet sind. Die Vertretung ist zu Beginn der Sitzung dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Bei gleichzeitiger Anwesenheit des Mitgliedes und des namentlich benannten Vertreters hat sich der Vertreter oder die Vertreterin während der Sitzung im Zuschauerbereich aufzuhalten.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. An den Ausschusssitzungen müssen für die jeweiligen Sachbereiche Bedienstete der Verwaltung teilnehmen, wenn dies die Information erfordert. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (7) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können ~~die stellvertretenden Ausschussmitglieder und~~ alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. ~~Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des~~

Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktionen, die Namen des oder der Fraktionsvorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten oder Hospitantinnen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten oder Hospitantinnen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

~~Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.~~ Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (8) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung. in der Weise Anwendung, dass Ausschussmitglieder nur in denjenigen Ausschüssen Fragerecht haben, in denen sie ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind.

§ 28

Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der begründete Einspruch ist dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses umgehend bekannt zu machen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des oder der Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten oder Hospitantinnen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 19.12.1994 und alle zu ihr erlassenen Änderungen außer Kraft.

Leichlingen, den 27.11.1997

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten oder Hospitantinnen nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Datenschutz

§ 30 Datenschutzbestimmungen

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Geschäftsordnung vom 27.11.1997 und alle zu ihr erlassenen Änderungen außer Kraft.

Leichlingen, den 29.10.2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister